

Flexirente der gesetzlichen Rentenversicherung 2017

Auswirkungen für Mitglieder des Versorgungswerks der LTKH

Der Bundestag hat am 20. Oktober 2016 das Gesetz zur „Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben“ beschlossen (Flexirentengesetz). Das Gesetz ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist, flexibles Arbeiten bis zur Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung und darüber hinaus zu fördern. Es hat auch Auswirkungen auf im Versorgungswerk versicherte Tierärztinnen und Tierärzte.

Fall 1: Mitglied ohne Rentenbezug

Ein angestellter Tierarzt beabsichtigt, über das Regelrenteneintrittsalter hinaus seine bisherige tierärztliche Tätigkeit fortzusetzen. Er hat Anwartschaften erworben, die ihn im Versorgungswerk und in der gesetzlichen Rentenversicherung (mind. 60 Kalendermonate) zum Bezug einer Altersrente berechtigen. Wie muss er rentenrechtlich vorgehen, wenn er seine Beiträge weiter an das Versorgungswerk zahlen möchte?

Antwort:

Schiebt er die Regelaltersrente im Versorgungswerk auf (etwa bis zum 70. Lebensjahr), kann der Tierarzt auf Basis seiner bisherigen Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung für das aktuelle Beschäftigungsverhältnis weiterhin Beiträge an sein Versorgungswerk zahlen. Parallel darf er aber keinen Rentenantrag gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung stellen, sondern muss das Renteneintrittsalter dort ebenfalls aufschieben. Andernfalls würde Versicherungsfreiheit eintreten, so dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr gelten und Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehen würde.

Begründung:

Berufsständisch Versicherte, die den Leistungsbezug ihrer Rente über das jeweilige Regelrenteneintrittsalter ihres Versorgungswerkes hinaus weiter aufschieben, bleiben in ihrer gegenwärtigen Beschäftigung ebenfalls von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Sie müssen allerdings zwingend darauf achten, wenn sie parallel auch einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, dass der Rentenantrag / Leistungsbezug dort ebenfalls aufgeschoben wird. Andernfalls würde Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung eintreten bzw. das Optionsmodell nach dem jetzigen Flexirentengesetz zum Tragen kommen. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht zu Gunsten der berufsständischen Versorgung wäre aufgrund der fehlenden Versicherungspflicht nicht mehr möglich. Die Regelung, dass Vollrentner fortan so lange versicherungspflichtig sind, bis sie die Regelaltersgrenze erreichen, gilt nur für Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung. Berufsständisch Versicherte, die eine Teilrente beziehen, bleiben ebenfalls von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Fall 2: Mitglied mit Rentenbezug

Der angestellte Tierarzt bezieht bereits eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie aus dem Versorgungswerk. Was muss er rentenrechtlich tun?

Antwort:

Mit Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird er versicherungsfrei und die Befreiung von der Versicherungspflicht entfällt.

NEU: Er kann für das laufende Beschäftigungsverhältnis durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber die Versicherungspflicht wählen, so dass die Beiträge rentensteigernd an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden können.

Begründung:

Die gesetzgeberische Lösung des Flexirentengesetzes sieht für beschäftigte Rentner ein Optionsmodell vor, nach dem der beschäftigte Rentner auf die an sich eintretende Versicherungsfreiheit durch schriftliche Erklärung verzichten kann.

Für Mitglieder des Versorgungswerkes bedeutet dies, dass diesen in aller Regel zu empfehlen ist, von der Möglichkeit eines Verzichts auf die Versicherungsfreiheit Gebrauch zu machen, wenn sie bereits eine Altersrente aus einem berufsständischen Versorgungswerk beziehen und zum Zeitpunkt des Bezugs einer Regelaltersrente aus ihrem Versorgungswerk zusätzlich bereits zumindest die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, also dort bereits rentenbezugsberechtigt sind.

Berufsständisch Versicherte können mit dem Optionsmodell die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten nachträglich noch erreichen, um infolge des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beispielsweise in die Krankenversicherung für Rentner einbezogen werden zu können. Sobald die allgemeine Wartezeit erfüllt ist, kann für den darauf folgenden Kalendermonat eine Altersrente beantragt werden, unabhängig von dem im Flexirentengesetz benannten Prüfzeitpunkt zum 1. Juli eines jeweiligen Kalenderjahres.